

**Primarschule:
Integration Musikalische Grundschulung;
Koordinationsbeschlüsse.**

Bericht des Amtes für Volks- und Mittelschulen:

1.

Mit Beschluss Nr. 8 vom 30. März 2000, Beschlusspunkt 5, beauftragte der Erziehungsrat das Amt für Volks- und Mittelschulen mit der Prüfung der Integration der musikalischen Grundschulung in den regulären Primarschulunterricht. Damals war der Auftrag unter anderem von bekannt geworden wissenschaftlichen Untersuchungen zur generell positiven Wirkung des Musikunterrichts auf die Leistungsfähigkeit in den andern Schulfächern inspiriert. Ferner wurde vor allem hinsichtlich Machbarkeit auch der Vergleich mit andern Schulen, beispielsweise einem Projekt in den Stadtschulen Luzern, angeregt. Unbefriedigend war auch die Situation, dass sich die Lehrpläne des Primarschulfaches Musik und der musikalischen Grundschulung zu einem grossen Teil überschneiden. Damit hatten jene Kinder, die bereits auf freiwilliger Basis die musikalische Grundschulung bei den gemeindeeigenen Musikschulen gegen Bezahlung besuchten, Doppelspurigkeiten mit dem Musikunterricht der Primarschulunterstufe hinzunehmen, beziehungsweise wiesen umgekehrt die andern Kinder diesbezüglich einen Rückstand in der musikalischen Bildung auf.

2.

Bald nach dieser Absichtserklärung zur Prüfung der Integration der musikalischen Grundschulung begannen die Planungsarbeiten zur regionalen Studententafel, welche die Lektionenzahl für den Musikunterricht voraussichtlich verändern würde. Auch im Rahmen der ersten Erarbeitung des Bildungsgesetzes für die Abstimmung im Jahre 2004 diskutierte man die Einführung der Integration der musikalischen Grundschulung in Koordination mit der Einführung der Blockzeiten und der gesetzlichen Verankerung der Musikschulen in den Gemeinden. Durch die Ablehnung des Gesetzes wurde schliesslich auch der Fahrplan für das Projekt Integration der musikalischen Grundschulung verlangsamt.

3.

Nach Ablehnung des BiG reichten am 15. Juni 2004 die Leiter der Obwaldner Musikschulen an das Amt für Volks- und Mittelschulen z.H. der Schulratspräsidentenkonferenz (SRPK) den Antrag „Neue Studententafel – Integration der Musikalischen Grundschule“ ein. Die SRPK nahm das Anliegen in der Sitzung vom 20. Oktober 2004 in die Traktandenliste auf und wurde über den am 25. Oktober 2004 bevorstehenden Erziehungsratsbeschluss zur Studententafel 2005 in Kenntnis gesetzt, wonach die Gemeinden die musikalische Grundschulung **freiwillig und auf eigene Kosten** in die Volksschule integrieren können. Dies war für die SRPK unbestritten. Sie verlangte aber an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2004 die Erarbeitung eines einheitlichen Modells für alle Obwaldner Gemeinden und ersuchte das Amt für Volks- und Mittelschulen zusammen mit einer Delegation der Schulleiter und der Musikschulleiter einen Umsetzungsvorschlag ausarbeiten.

4.

Auch im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die zweite Auflage des BiG befasste sich die Arbeitsgruppe Blockzeiten und Tagesstrukturen mit der Integration der musikalischen Grundschulung. Zum einen wurde klar, dass durch die Einführung von Blockzeiten der individuelle Instrumentalunterricht praktisch nur noch auf den Nachmittag gelegt werden kann und die Möglichkeiten für Halbklassen- oder alternierten Unterricht am Morgen eingeschränkt sein würden. Deshalb böte die Integration der musikalischen Grundschulung

eine willkommene Gelegenheit, in Unterstufenklassen den morgendlichen Blockzeitenunterricht aufzulockern.

5.

Inzwischen wurde auf das Schuljahr 2005/06 in Obwalden die Stundentafel 2005 in Kraft gesetzt. Tatsächlich wurde nun der Musikunterricht von einer auf zwei Wochenlektion von der ersten bis zur vierten Klasse erhöht, so dass für die Integration der musikalischen Grundschulung stundenplantechnisch die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen waren.

6.

In der Schulratspräsidentenkonferenz wurde die Integration der musikalischen Grundschulung mehrmals traktandiert. Es kristallisierte sich klar die Meinung heraus, dass die Gemeinden in der Entscheidung frei sein sollten, ob sie die musikalische Grundschulung in den Primarschulunterricht integrieren wollen oder nicht. Jedoch sollten für die Art und Weise, wie eine Integration der musikalischen Grundschulung in den Musikunterricht der Primarschule zu vollziehen sei, kantonale Vorgaben erarbeitet werden.

7.

Am 26. April 2005 fand im Rahmen einer Zusatzarbeit zur BiG - Arbeitsgruppe „Blockzeiten und Tagesstrukturen“ eine Sitzung zur Klärung der Organisation und der finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Integration der Musikalischen Grundschulung mit folgenden Personen statt:

- Aldo Bannwart, Schulleiter Kerns
- Georges Enz, Musikschulleiter Sachseln
- Josef Gnos, Musikschulleiter Sarnen
- Urs Zumstein, Rektor Sarnen
- Peter Lütolf, Leiter Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM)

An der Sitzung wurde die Broschüre zur „Musikalischen Grundschulung“ der Fachberaterin, Stephanie Dillier, berücksichtigt.

Folgenden Fragen wurden geklärt und als Eckwerte für die Umsetzung der musikalischen Grundschulung empfohlen:

a. Soll die Integration der musikalische Grundschulung eine oder zwei Wochenlektionen betragen?

Die Diskussion ergab, dass in den betroffenen Klassen während je einer der beiden Musiklektionen die musikalische Grundschulung integriert werden soll. Beide Musiklektionen für die musikalische Grundschulung zu verwenden würde zu aufwendig und entspräche auch nicht einer pädagogischen Notwendigkeit. Auch im Modell der Stadtschulen Luzern wird die musikalische Grundschulung in eine Musiklektion der Primarschule integriert, wobei dort drei Wochenlektionen Musik unterrichtet werden.

b. Soll die musikalische Grundschulung wie in Luzern in der zweiten und dritten oder in der ersten und zweiten Klasse integriert werden?

Im Projekt der Stadtschulen Luzern wurde die musikalische Grundschulung in der zweiten und dritten Klasse integriert, mit der Absicht, dass die Lehrpersonen der Unterstufe und der Mittelstufe I ihr aus dem gemeinsamen Unterricht mit den Musikpädagoginnen gewonnenes Fachwissen in den Folgejahren, d.h. in der ersten bzw. vierten Klasse weiterhin anwenden können und so ein multiplikativer Wissenstransfer von der ersten bis zur vierten Klasse entstehen soll.

Aus den unten aufgeführten organisatorischen und pädagogischen Gründen wird jedoch sowohl von den Musikschulleitungen wie auch von den Schulleitungen für den Kanton Obwalden eine Beschränkung der Integration der musikalischen Grundschulung auf die erste und zweite Klasse empfohlen:

- Die Einführung von Englisch in der 3. Primarklasse erfordere organisatorisch bereits anspruchsvolle Lösungen, so dass die Integration der musikalischen Grundschulung auf die Unterstufe beschränkt bleiben sollte.
- Die bereits in der ersten Klasse der Unterstufe beginnende musikalische Grundschulung ermögliche allen Kindern eine gute musikalische Grundbildung, die bereits nach der zweiten Klasse zur Wahl eines individuellen Instrumentalunterrichts oder zu einer vertieften fakultativen Weiterführung der musikalischen Grundschulung führen könne.
- Die Lehrpersonen der 3. bis 6. Klassen könnten dadurch ihren Musikunterricht auf relativ leistungshomogene Lerngruppen mit guter musikalischer Grundbildung ausrichten.
- Die früh einsetzende musikalische Grundschulung begünstige die Konsolidierung oder gar Verbreiterung des Interesses für den individuellen Instrumentalunterricht und könne eventuell die zur Zeit feststellbare Stagnation (an einzelnen Orten sogar den Rückgang der Anmeldungen) des Instrumentalunterrichts aufhalten.
- SchülerInnen würden von der bisher freiwilligen, ausserhalb der Volksschule stattfindenden musikalischen Grundschulung entlastet.
- Der Musikunterricht auf der Primarschul-Unterstufe kann durch die Zusammenarbeit der Primarlehrperson mit der Musikpädagogin qualitativ verbessert werden und zu einem entsprechenden Qualitätsgewinn bei der musikalischen Grundbildung der Kinder führen.

c. Soll die musikalische Grundschulung im getrennten Halbklassenunterricht oder als Teamteaching zwischen Musik-Lehrperson und Klassen-Lehrperson stattfinden?

Der „getrennte“ Halbklassenunterricht würde bedeuten, dass die Klassenlehrperson während der musikalischen Grundschulung der einen Hälfte der Klasse die andere Hälfte in einem andern Fach unterrichten würde. Somit müsste die andere Klassenhälfte zu einem anderen Zeitpunkt die musikalische Grundschulung besuchen und umgekehrt. Diese Organisationsform würde dazu führen, dass pro Klasse, an der die musikalische Grundschulung integriert wird, zwei Mehrlektionen finanziert werden müssten.

Die Gründe für Teamteaching (gemeinsame Planung und gleichzeitige Durchführung der musikalischen Grundschulung an der ganzen Klasse) überwiegen:

- Durch die Zusammenarbeit befruchten sich die Lehrpersonen fachlich gegenseitig: die Klassenlehrperson profitiert vom musikalischen Know How der Musiklehrperson für die zweite, allein zu führende Musiklektion; die Musiklehrperson ist besser in den Lehrkörper eingebunden und kann vom Klassenführungs- Know How der Klassenlehrperson profitieren.
- Für die Integration der musikalischen Grundschulung müsste pro erste und zweite Klasse nur je eine Mehrlektion berechnet werden.
- Die Infrastruktur (Musikzimmer, Orff-Instrumente) wäre besser auslastbar (das Klassenzimmer steht immer zur Verfügung, der Fachraum nach Möglichkeit, so ist Arbeit in zwei Halbklassen im oder ausserhalb des Klassenzimmers möglich)

d. Organisatorische, personaladministrative und fachliche Unterstellung bei wem?

Sowohl die beiden Vertreter der Musikschulen als auch die Vertreter der Schulleitungen sind sich über die folgenden Punkte einig:

- Die Unterstellung der Musiklehrpersonen liegt im Falle der Integration der musikalischen Grundschulung bei der Leitung der Volksschule, die örtlichen Musikschulleitungen stehen bei fachlichen Fragen (Anstellung, Unterricht, etc.) beratend zur Verfügung.
- Idealerweise wird die integrierte musikalische Grundschulung von Musiklehrpersonen erteilt, die auch an der örtlichen Musikschule angestellt sind. (Personalkonsistenz bei freiwilliger Weiterführung der musikalischen Grundschulung in der 3. Primarklasse oder beim Instrumentalunterricht).

- Die Einbindung der Musikschullehrpersonen in den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (BAL) der Volksschule bezüglich musikalische Grundschulung ist wie bei andern Fach- und Teilzeitlehrpersonen unbestritten und wird insbesondere auch von den Musikschulleitungen begrüsst.
- Die Besoldung soll grundsätzlich derjenigen der Primarfachlehrpersonen entsprechen (Funktionsstufe 2). Die Besoldungsfrage muss jedoch bei jenen Musikschullehrpersonen geklärt werden, die aufgrund längerer Ausbildungsgänge (Konservatorium) höhere Besoldungsansprüche haben.

e. Mehrkostengenerierung?

Finanzielle Auswirkungen auf die Volksschule: Das Modell, welches von den Gemeinden **freiwillig** geführt werden kann, erzeugt im Vergleich zur bisherigen, fakultativen Lösung der musikalischen Grundschulung in den Musikschulen, Mehrkosten für je eine Lektion pro erste und zweite Klasse im Bereich Volksschule. Die bestehende Infrastruktur wird nicht überlastet, da infolge des Teamteaching die Klassenzimmer immer verwendet werden können. Die Lektionen können sehr variabel jeweils auf die Blockzeitenvormittage verteilt werden, was hinsichtlich Auslastung der Fachräume und zusammenhängender Pensengestaltung der Fachlehrpersonen gut umsetzbar wäre. Lehrmittel und Lehrmaterialien werden weitgehend im bisherigen Umfang benötigt und leiten sich von den bestehenden Lehrplänen ab.

Finanzielle Auswirkungen auf die Musikschule: In den Musikschulen würden die Einnahmen für die musikalische Grundschulung wegfallen, aber auch die entsprechenden (Lohn)Kosten, da die Anstellung der Musik-Fachlehrpersonen im Rahmen des Budgets der Volksschulen vorgenommen würde. In einigen Gemeinden hätten deswegen die Musikschulen Ertragsminderungen zu gewärtigen, da die Elternbeiträge für die musikalische Grundschulung höher sind, als die Kosten, in andern Gemeinden halten sich Elternbeiträge und Kosten für die musikalische Grundschulung die Waage. Nicht vorhersagbar ist eine allfällig positive Auswirkung auf die Belegung des Instrumentalunterrichts ab der dritten Klasse aufgrund der flächendeckenden Einführung der musikalischen Grundschulung in den ersten und zweiten Klassen.

8.

Die unter Punkt 7 zusammengestellten Überlegungen wurden an der SRPK vom 22. Juni 2005 zur Kenntnis gebracht und diskutiert. Die Schulratspräsidien verlangten noch eine weitergehende Abklärung der Machbarkeit der Integration der musikalischen Grundschulung in Absprache mit der Fachberaterin für Musik, Stefanie Dillier. Am 2. November 2005 fand eine Sitzung des Leiters Amt für Volks- und Mittelschulen mit der Fachberaterin statt. Dabei wurden folgende Themen im Hinblick auf die Machbarkeit besprochen:

a. Lehrplan Musik:

Die Integration der musikalischen Grundschulung würde eine Verbesserung der Lehrplanumsetzung darstellen. Die musikalische Grundschulung deckt sich jetzt schon grösstenteils mit dem Lehrplan und gäbe keine Doppelspurigkeiten mehr, da alle Kinder entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten zur gleichen Zeit auf den angestrebten musikalischen Stand kämen.

Das beschriebene Teamteaching würde zudem zu einem Know How Transfer für die zweite Musiklektion führen, welche nur von der Klassenlehrperson gehalten wird.

b. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Klassen- und Musiklehrperson erfordert etwas Koordinationsaufwand, der aber im Rahmen des BAL absolviert werden muss und kann. Damit könnte die Chance für gemeinsame Projekte geschaffen werden. Arbeitsteilung im Sinne von völliger Trennung des Unterrichts ist nicht vorgesehen, jedoch ist Halbklassenunterricht am gleichen Thema bzw. musikalischen Projekt möglich.

c. Weiterbildung

Nach Ansicht der Fachberaterin ist eine vertiefte Weiterbildung für einige Klassenlehrpersonen bzw. Primarlehrpersonen erforderlich, die bisher das Fach Musik qualitativ nicht auf dem erforderlichen Level erteilen konnten.

d. Gruppengrösse

In der traditionellen Form der musikalischen Grundschulung wurde in Gruppen von fünf bis acht Kindern gearbeitet. Neu würde in Halbklassen von acht bis zehn oder zwölf Kindern gearbeitet oder sogar zu zweit mit der ganzen Klasse. Gemäss Angaben der Fachberaterin bedeuten aber mehr Kinder als bisher keinen Nachteil, da Bewegungsspiele oft besser mit mehr Kinder durchgeführt werden können. Für die Verwendung von Orff-Instrumenten kann eine zu grosse Gruppe allerdings eine Herausforderung bedeuten.

e. Infrastruktur / Anschaffungen

Bei der Integration der musikalischen Grundschulung kann man mit den in den Gemeinden bestehenden Räumlichkeiten auskommen. Ein Anrecht auf zwei Räume wird vom Fachbereich nicht geltend gemacht, aber nebst dem Klassenzimmer steht an den meisten Orten bei Bedarf ein Musikzimmer zur Verfügung. Die Lehrpersonen können flexibel zu zweit mit der ganzen Klasse oder im Halbklassenunterricht in zwei Räumen arbeiten. Allenfalls muss an einzelnen Orten mit der Zeit die Instrumentensammlung etwas aufgestockt werden, aber nicht von Anfang an; dies würde dann nach Ansicht der Fachberatung nicht nur der Integration der musikalischen Grundschulung zugute kommen, sondern zum Beispiel auch der Orientierungsschule.

f. Organisation /Raum und Zeit

Die organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen bestehen bereits. Die Wege zwischen den Musikschulen und den Volksschulen sind offenbar in allen Gemeinden sehr kurz oder im selben Gebäude.

Eine der beiden Musikwochenlektionen wird entweder wöchentlich oder vierzehntäglich als Doppelstunde organisiert.

Dies sind operative Entscheide, die den Entscheidungsträgern vor Ort überlassen werden müssen (Schulleitungen, Musikschulleitungen, betroffene Lehrpersonen)

g. Musiklehrpersonen /Ausbildungsstände /Entlöhnung

Die Musikpädagoginnen, welche die musikalische Grundschulung unterrichten, haben meistens auf dem zweitem Bildungsweg (Kindergärtnerinnen) oder als Instrumentallehrpersonen die Ausbildung in musikalischer Grundschulung und Rhythmik absolviert.

Es gibt zwei Wege der Ausbildung:

- a. 2 Jahre berufsbegleitend, bisher Primarlehrpersonenentlöhnung
- b. 4 Jahre Studium am Konservatorium, bisher Sekundarlehrpersonenentlöhnung

Die unterschiedliche Entlöhnung gibt zur Zeit zu Diskussionen Anlass. Da beide Arten von Lehrpersonen im Hinblick auf die musikalische Grundschulung die gleiche Funktion ausüben, besteht hier bei der Integration der musikalischen Grundschulung ein Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber betrachten die Musiklehrpersonen als Fachlehrpersonen der Primarstufe, die grundsätzlich zu gleichen Bedingungen angestellt werden sollen, wie andere Fachlehrpersonen, auch wenn ihre Ausbildungen länger gedauert haben. Diese Frage wird im Rahmen der neuen Lehrpersonenverordnung definitiv geregelt. Bis dann soll die alte Besoldungsregelung Geltung haben.

h. Erster Instrumentalunterricht

Bisher ging aus der musikalischen Grundschulung meist der erste Instrumentalunterricht in Blockflöte oder Xylophon ab der zweiten oder dritten Klasse hervor. Dies wäre weiter-

hin freiwillig frühestens nach der ersten Klasse möglich, wobei dafür wie bisher entsprechende Elternbeiträge zu erheben wären.

i. Einbettung der Musiklehrpersonen in den BAL der Volksschule

Nach Ansicht der Fachberaterin würde die Einbettung der Musiklehrpersonen in den BAL der Volksschule von diesen geschätzt, weil sie damit ins Team aufgenommen würden, was nur von Vorteil sein könne. Es würde eine Umgewöhnung erfordern, sich aber vorteilhaft auswirken.

k. Bereitschaft der Unterstufe

Die Fachberaterin, Stefanie Dillier, hat den Eindruck, dass die Lehrpersonen der Unterstufe auf die Integration der musikalischen Grundschule warten und diese begrüßen würden.

l. Blockzeiten als Voraussetzung

Die Einführung des Blockzeitenmodells wäre von Vorteil. Die Integration der musikalischen Grundschulung ist dann während der Schulzeit am Morgen möglich. Sie entlastet die Kinder, weil diese nicht ausserhalb der Schule die musikalische Grundschule besuchen müssen. Zudem lockert sie den Blockzeitenunterricht auf.

m. Umsetzungsplan / Finanzierung

Die Integration der musikalischen Grundschulung in den Primarschulunterricht löst pro erste und zweite Primarklasse im Volksschulbudget der Gemeinden die Finanzierung einer Mehrlektion aus, weil für die Durchführung dieser Lektion zwei Lehrpersonen erforderlich sind.

Zudem ist im Gemeindebudget zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Aufwände und Erträge in der Kostenart „Musikalische Grundschulung“ bei den Musikschulen entfallen.

Konzeptuell spricht nichts dagegen, dass die Integration der musikalischen Grundschule bereits ab Schuljahr 2006/07 erfolgt, wenn eine Gemeinde dies unbedingt wünscht und das entsprechende Budget gesprochen ist oder Nachtragskredite erwirkt werden können. Die Stundentafel 2005, welche dafür eine notwendige Voraussetzung bildet, ermöglicht dies bereits.

Sinnvollerweise kann die Integration der musikalischen Grundschulung aber am besten mit der Einführung der Blockzeiten auf Schuljahr 2007/08 kombiniert und an den ersten und zweiten Klassen gleichzeitig eingeführt werden. Vom Lehrplan her ist eine gestaffelte Einführung auf zwei Jahre verteilt nicht erforderlich.

n. Einführung / Weiterbildung

Sinnvoll ist eine obligatorische Einführungsweiterbildung im Rahmen einer Stufensitzung in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2006/07 (vor Beginn) und ev. im ersten Betriebsjahr (2007/08) eine zweite Stufensitzung im Sinne eines Erfahrungsaustauschs. Ferner sind LWB – Holkurse zur Vertiefung für Stufen und / oder einzelne Teams im Schuljahr 2007/08 vorzusehen.

9.

Das Amt für Volks- und Mittelschulen empfiehlt dem Erziehungsrat unter Berücksichtigung der unter Punkt 7. und 8. dargestellten Sachverhalte folgende Bestimmungen für die Integration der musikalischen Grundschulung zu erlassen:

- Die Integration der musikalischen Grundschulung soll für die Gemeinden freiwillig bleiben und auf eigene Kosten erfolgen.

- Gemeinden, welche die musikalische Grundschulung in die Primarschule integrieren, verwenden dafür je eine Wochenlektion des Musikunterrichts in der ersten und zweiten Primarklasse.
- Die integrierte musikalische Grundschulung wird grundsätzlich im Teamteaching zwischen der Klassenlehrperson und der Musiklehrperson unterrichtet. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und halten sich an den Lehrplan des Faches Musik.
- Die Organisation des Unterrichts der musikalischen Grundschulung in Halb- oder Ganzklassen obliegt den zusammenarbeitenden Lehrpersonen und fällt wie andere organisatorische Belange in die operative Entscheidungskompetenz der Schulleitungen. Insbesondere die zeitweilige Aufteilung zwischen gemeinsam gehaltenem Unterricht und Halbklassenunterricht (Klassenzimmer und Fachraum) hat sich nach den örtlichen Möglichkeiten zu richten.
- Die für die Integration der musikalischen Grundschulung verantwortlichen Lehrpersonen der Musikschulen werden für diese Tätigkeit den Schulleitungen der Volksschule unterstellt. Der Erziehungsrat empfiehlt, die Anstellung einschliesslich Entlohnung in der neuen Lehrpersonenverordnung zu regeln und bis zum Zeitpunkt der Einführung die alte Regelung beizubehalten.
- Das Amt für Volks- und Mittelschulen wird in Zusammenarbeit mit der Fachberatung Musik beauftragt, zweckmässige Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen der Volksschule bereit zu stellen.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 74 Abs. 3 Bst. g und Art. 22 Abs 3 SchG obliegt dem Erziehungsrat die Bewilligung von Schulversuchen und von schulischen Organisationsformen. Damit ist die Zuständigkeit des Erziehungsrates gegeben.

2.

Der Erziehungsrat nimmt vom Bericht des Amtes für Volks- und Mittelschulen zustimmend Kenntnis. Insbesondere begrüsst er die Integration der musikalischen Grundschulung aus pädagogischer Sicht im Sinne einer breiten musikalischen Grundbildung, die sich günstig auf die Lernfähigkeit aller Kinder der Volksschule auswirkt.

3.

Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung empfiehlt der Erziehungsrat den Gemeinden, die musikalische Grundschulung gemäss den Berichtspunkten 7 bis 9 umzusetzen. Der Einführungszeitpunkt auf Schuljahr 2007/08 zusammen mit den Blockzeiten erachtet der Erziehungsrat aus organisatorischen und pädagogischen Überlegungen als sinnvoll.

4.

Die Behandlung der Integration der musikalischen Grundschulung in die Volksschule gibt zu folgenden weiteren Bemerkungen Anlass:

- Es wird als sinnvoll erachtet, einen Bezugsrahmen vorzuschlagen und dabei den Gemeinden die freiwillige Entscheidung zu belassen. Die Freiwilligkeit kann bei Gemeinden auch zu Ungleichheit führen. Hier muss man sensibel sein. Freiwilligkeit ist ein pragmatischer, sinnvoller Weg zu einem späteren Obligatorium, da mit der Zeit alle Gemeinden mitziehen werden.
- Teamteaching hilft, den Primarlehrpersonen, welche weniger musikalisch veranlagt sind, Ängste abzubauen und sich weiterzuentwickeln.
- Eine grosse Herausforderung stellt die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Primarlehrpersonen und MusikpädagogInnen dar – hier ist die Weiterbildung angesprochen.
- Allgemein scheint die Unterstützung für diese Vorschläge sowohl bei Lehrpersonen, als auch bei Fachpersonen (Frau Dillier) gross zu sein.

- Die Nachhaltigkeit der musikalischen Grundausbildung ist so zu sichern, dass die Musikschulen vermehrt Kinder schon nach der zweiten Primarschulklasse in den individuellen Instrumentalunterricht aufnehmen.

Beschluss:

1. Die Integration der musikalischen Grundschulung soll für die Gemeinden freiwillig bleiben und auf eigene Kosten erfolgen.
2. Gemeinden, welche die musikalische Grundschulung in die Primarschule integrieren, verwenden dafür je eine Wochenlektion des Musikunterrichts in der ersten und zweiten Primarklasse.
3. Die integrierte musikalische Grundschulung wird im Teamteaching zwischen der Klassenlehrperson und der Musiklehrperson unterrichtet. Klassenlehrperson und Musiklehrperson sind bezüglich Integration der musikalischen Grundschulung zur Zusammenarbeit verpflichtet und halten sich an den Lehrplan des Faches Musik.
4. Die Organisation des Unterrichts der musikalischen Grundschulung in Halb- oder Ganzklassen obliegt den zusammenarbeitenden Lehrpersonen und fällt wie andere organisatorische Belange in die operative Entscheidungskompetenz der Schulleitungen. Insbesondere die zeitweilige Aufteilung zwischen gemeinsam gehaltenem Unterricht und Halbklassenunterricht (Klassenzimmer und Fachraum) hat sich nach den örtlichen Möglichkeiten zu richten.
5. Die für die Integration der musikalischen Grundschulung verantwortlichen Lehrpersonen der Musikschulen werden für diese Tätigkeit den Schulleitungen der Volksschule unterstellt. Der Erziehungsrat empfiehlt, die Anstellung einschliesslich Entlohnung in der neuen Lehrpersonenverordnung zu regeln und bis zum Zeitpunkt der Einführung die alte Regelung beizubehalten.
6. Die Musikschulen werden angehalten, die Integration der musikalischen Grundschulung zusammen mit den Primarlehrpersonen so zu gestalten, dass vermehrt Kinder bereits nach der zweiten Primarklasse in den individuellen Instrumentalunterricht aufgenommen werden können.
7. Das Amt für Volks- und Mittelschulen wird in Zusammenarbeit mit der Fachberatung Musik beauftragt, zweckmässige Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen der Volksschule bereit zu stellen.
8. Das Bildungs- und Kulturdepartement soll die Grundsätze der Umsetzung den Schulpartnern und weiteren Anspruchsgruppen in geeigneter Form kommunizieren.

Sarnen, 4. Mai 2006

Im Namen des Erziehungsrates

Der Departementssekretär:

Hugo Odermatt

Protokollauszug an:

- Schulratspräsidien zu Handen der Einwohnergemeinderäte (zum Vollzug)
- Schulleitungen und Musikschulleitungen der Gemeinden (zum Vollzug)
- Amt für Volks- und Mittelschulen (zum Vollzug)
- Fachberatung Musik (zum Vollzug)
- Vorstand des LVO und Stufenleitung Unterstufe (zur Kenntnisnahme)
- Bildungsplanung Zentralschweiz (zur Kenntnisnahme)